

**Juristische Bewertung der derzeitigen Gutachtertätigkeiten und Aufzeigen der juristisch erkannten Lücken/Defizite**

D. F. Hollo

LSG Niedersachsen-Bremen, Celle

Die Kommunikation zwischen einem gutachterlich tätigen Sachverständigen und dem Auftraggeber (Gericht) ist schwierig. Das mag drin begründet sein, dass der Sachverständige - eine ungewohnte Rolle - lediglich Helfer bzw. fachkundiger Berater des Gerichts bei dessen Entscheidungsfindung spielt. Die unterschiedliche Herangehens- und Betrachtungsweisen von Medizinern einerseits und Juristen andererseits birgt weitere Dissonanzen: Im Mittelpunkt ärztlicher Tätigkeit steht die Hilfe und die Heilung. Art und Ursache einer Gesundheitsstörung dienen nur der Suche nach einer kausalen Therapie. Anders im gerichtlichen Verfahren: Gegenstand medizinischer Begutachtung ist die Feststellung von Gesundheitsstörungen, das Ausmaß hierdurch bedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf bestimmte Fähigkeiten (Funktions- und Leistungseinschränkungen) und insbesondere die Beurteilung von meist schwierigen Ursachenzusammenhängen. Die Erstattung eines professionellen Gutachtens setzt demnach eine verständnisvolle Kommunikation voraus: Es kann nur dann professionell sein, wenn der Sachverhalt sorgfältig aufbereitet (sog. Anknüpfungstatsachen) und medizinische Sachaufklärung (Befund-, Entlassungsberichte, bildgebende Dokumente, Vorerkrankungsverzeichnisse) durchgeführt worden sind und soweit der Auftraggeber (Richter) in der Lage ist, mit sachdienlicher Fragestellung die medizinische Problematik des Lebenssachverhaltes zu erfassen, und die Beweisfragen konkret und detailliert und auch für den medizinischen Sachverständigen verständlich zu stellen. Aus Sicht des Richters ist ein Gutachten dann professionell, wenn es in angemessener Zeit persönlich erstattet wird, die gestellten Beweisfragen vollständig, schlüssig und überzeugend unter Berücksichtigung des Standes der herrschenden medizinischen Wissenschaft in verständlicher Form beantwortet. Dies setzt neben medizinischer Fachkunde grundlegende (sozialrechtliche) Rechtskenntnisse voraus. Mögliche Defizite der Begutachtung können sich u.a. aus fehlender Aktenkenntnis (Sachverhalt), unzutreffender Beurteilung des Kausalzusammenhangs, Verkennung der Beweisanforderungen, Parteilichkeit, Erstellung des Gutachtens durch Dritte, Unvollständigkeit, Widersprüchlichkeit usw. ergeben.

